

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/31-Pr.2/89

II-6984 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 30. März 1989

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

3176 IAB

1989-03-31

zu 3229 IJ

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Ewald Nowotny und Genossen vom 1. Feber 1989, Nr. 3229/J, betreffend geringe Steuerleistungen durch FPÖ-Obmann Dr. Jörg Haider, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 4.:

Bemessungsgrundlage für die Vermögensteuer ist das Gesamtvermögen. Bei Ermittlung des Wertes des Gesamtvermögens sind die Wirtschaftsgüter, für die ein Einheitswert festzustellen ist, mit diesem anzusetzen. Der Einheitswert für forstwirtschaftliches Vermögen geht nicht vom Substanzwert des Forstbesitzes, sondern von dessen Ertragswert aus. Der Ertragswert wird entsprechend den Vorschriften des Bewertungsgesetzes mit dem 18-fachen des durchschnittlichen Jahresreinertrages - unter Berücksichtigung verschiedener anderer Komponenten - ermittelt. Der Ertragswert von Forstbetrieben ist aufgrund der derzeitigen Gewinnsituation infolge der Preisentwicklung bei Holz sowie der Umwelteinflüsse im Vergleich zum Substanzwert erheblich niedriger.

Schulden bzw. besondere ertragsunabhängige Verpflichtungen, die auf einem Grundstück lasten, sind bei Ermittlung des Gesamtvermögens mit dem Nominalwert bzw. mit dem kapitalisierten Wert der wiederkehrenden Leistung, also mit einem dem Verkehrswert angepaßten Wert, abzuziehen. Ohne auf die Prob-

- 2 -

lematik der Ertragsbewertung einzugehen, können bei Ermittlung der Vermögensteuerbemessungsgrundlage für forstwirtschaftliches Vermögen durch die Gegenüberstellung eines Ertragswertes auf der Aktivseite und eines Substanzwertes auf der Passivseite Verzerrungen entstehen.

Ein Fruchtgenußrecht, mit dem ein solches Vermögen belastet ist, kann den Ertragswert des belasteten Vermögens aufgrund des Bewertungsgesetzes im Extremfall bis zum Nullwert oder sogar darunter reduzieren, auch wenn der Eigentümer auf Dauer gesehen durchaus einen Ertrag aus dem belasteten Vermögen erzielen kann. Allerdings ist der Wert des Fruchtgenußrechts, der beim Eigentümer abgezogen wurde, beim Fruchtnießer im Rahmen seines Vermögens zu erfassen.

Änderungen der oben dargestellten Rechtslage würden eine Novellierung des Bewertungsgesetzes erfordern.

Zu 2. und 3.:

Aufgrund der Verpflichtung zur abgabenrechtlichen Geheimhaltung ist es mir nicht erlaubt zur gegenständlichen Anfrage im Detail Stellung zu nehmen.